

Informationen zum Betreuungsgeld und Erläuterung des Antragsformulars

Anspruchsberechtigung

Mütter oder Väter haben Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Auch der nicht sorgeberechtigte Elternteil kann Betreuungsgeld erhalten, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt und es selbst betreut und erzieht.

Das gilt auch für Kinder des Ehegatten/der Ehegattin und des Lebenspartners/der Lebenspartnerin, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin das Kind in seinem/ihrem Haushalt betreut und erzieht.

Eine weitere wesentliche Voraussetzung für den Bezug von Betreuungsgeld ist, dass für das Kind **keine öffentlich geförderte Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege** im Sinne des § 24 Absatz 2 i. V. m. §§ 22 – 23 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII in Anspruch genommen wird.

Kindertagesstätten sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und die die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen fördern. Die Förderung umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung. Für Kinder unter drei Jahren sind dies insbesondere Kinderkrippen und Kindergärten.

Eine öffentliche Förderung liegt vor, wenn die Tageseinrichtung durch das Land und/oder die Kommune finanziell unterstützt wird. Träger der öffentlich geförderten Kindertagesstätten sind in der Regel Gemeinden und Städte, Kirchen und freie Wohlfahrtsverbände. Auch eine Elterninitiative oder eine privatgewerbliche Einrichtung kann öffentlich gefördert sein.

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Die Tagespflegeperson darf dabei maximal fünf Kinder in Kindertagespflege betreuen.

Die öffentliche Förderung einer Tagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Frage, ob ein Betreuungsplatz öffentlich gefördert ist, wird bei Kindertagesstätten die Leitungskraft oder der Träger und bei Kindertagespflege die Tagespflegeperson beurteilen können. In Zweifelsfällen kann auch das Jugendamt hierzu Auskünfte erteilen.

Wenn die Betreuung des Kindes rein privat organisiert und finanziert ist, liegt in der Regel keine öffentliche Förderung vor und Betreuungsgeld kann in Anspruch genommen werden.

Wenn Sie einen Betreuungsplatz für Ihr Kind in Anspruch nehmen, ist zum Antrag auf Betreuungsgeld eine Bestätigung der Kindertagesstätte bzw. der Tagespflegeperson vorzulegen. Aus dieser Bestätigung muss hervorgehen, ob es sich um eine Leistung im Sinne des § 24 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 22 bis 23 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII handelt. Das Formular hierzu erhalten Sie bei Ihrer Betreuungsgeldstelle.

Betreuungsgeld gibt es auch für Pflegeeltern, die ein Kind mit dem Ziel der Annahme aufgenommen haben (Adoptionspflege). Für **Adoptiv- und Adoptivpflegekinder** wird Betreuungsgeld grundsätzlich von Beginn des 15. Monats nach Aufnahme des Kindes für die Dauer von **bis zu 22 Monaten** und **längstens** bis zur Vollendung des **dritten** Lebensjahres des Kindes gezahlt.

Wird Betreuungsgeld von einer nicht sorgeberechtigten Person beantragt, z.B. für das Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin – gemeint ist hier die eingetragene Lebenspartnerschaft – oder das Kind des nicht sorgeberechtigten Vaters, ist immer die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger müssen die besonderen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Ein **Anspruch auf Betreuungsgeld entfällt**, wenn die berechtigte Person im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 Euro erzielt hat. Ist auch eine andere Person, zum Beispiel Ehegatte/Ehegattin, Lebenspartner/Lebenspartnerin, berechtigt, entfällt der Betreuungsgeldanspruch grundsätzlich bei einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 500.000 Euro.

Anspruchszeitraum

Betreuungsgeld kann erst in Anspruch genommen werden, wenn beide Elternteile den möglichen Gesamtanspruch auf Elterngeld ausgeschöpft haben. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Mutter und Vater gleichzeitig Elterngeld für die ersten 7 Lebensmonate des Kindes erhalten haben. Betreuungsgeld kann für **maximal 22 Monate** und längstens bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes bezogen werden.

Antragstellung

In Rheinland-Pfalz sind die Anträge bei der Betreuungsgeldstelle der jeweils für den Wohnsitz zuständigen Stadt- oder Kreisverwaltung zu stellen. Betreuungsgeld ist **schriftlich** zu beantragen. Wenn beide Elternteile sich den Betreuungsgeldanspruch von maximal 22 Monaten aufteilen und nacheinander zum Beispiel jeweils 11 Monatsbeträge beanspruchen möchten, muss jeder Elternteil einen eigenen Antrag stellen. Außerdem ist die Unterschrift auf dem Antrag des jeweils anderen Elternteils mit erforderlich.

Das Betreuungsgeld kann **rückwirkend** für höchstens **drei Monate** vor Beginn des Monats gezahlt werden, in dem der Antrag eingegangen ist. Dies gilt auch für die Änderung der verbindlichen Festlegung des Bezugszeitraums, allerdings nicht für bereits ausgezahlte Monatsbeträge.

Höhe des Betreuungsgeldes

Das Betreuungsgeld beträgt ab 1. August 2013 monatlich **100 Euro**. Ab 1. August 2014 werden monatlich 150 Euro gezahlt. Betreuungsgeld wird (auch bei Mehrlingen) in dieser Höhe für jedes Kind gezahlt, wenn alle Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Anrechnung anderer Leistungen

Haben die Eltern oder andere zum Bezug von Betreuungsgeld berechnete Personen einen Anspruch auf Leistungen im Ausland, die dem Elterngeld oder dem Betreuungsgeld vergleichbar sind, werden diese grundsätzlich auf das Betreuungsgeld angerechnet.

Festlegung des Bezugszeitraums

Die Eltern können selbst entscheiden, wer das Betreuungsgeld in Anspruch nimmt. Es kann von einem Elternteil alleine oder auch von beiden Elternteilen im Wechsel bzw. nacheinander in Anspruch genommen werden. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme ist nicht möglich. Insgesamt stehen den Eltern und sonstigen berechtigten Personen höchstens 22 Monatsbeträge zu.

Die Entscheidung wird durch die **Antragstellung getroffen** und ist verbindlich. Eine Änderung kann verlangt werden. Für bereits ausgezahlte Monatsbeträge kann eine Änderung nur vorgenommen werden, wenn eine besondere Härte vorliegt.

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Bei Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (**Arbeitslosengeld II**), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (**Sozialhilfe, Sozialgeld**) und dem **Kinderzuschlag** nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes wird das Betreuungsgeld in voller Höhe angerechnet.

Auf andere Sozialleistungen (z. B. Wohngeld, BAföG) wird das Betreuungsgeld grundsätzlich bis zu einem

Betrag von 300 Euro monatlich **nicht angerechnet**. Da der Freibetrag auch für das Elterngeld gilt, kann dieser beispielsweise überschritten werden, wenn Sie neben dem Betreuungsgeld auch Elterngeld für ein jüngeres Kind beziehen.

Entsprechendes gilt bei Sozialleistungen, für die ein einkommensabhängiger Kostenbeitrag erhoben werden kann (z. B. bei Leistungen der Jugendhilfe).

Erläuterung des Antragformulars

Zu Nr. 1

Betreuungsgeld wird monatlich für jedes Kind gezahlt. Bei Mehrlingen ist nur ein Antrag erforderlich, auf dem alle Namen anzugeben sind.

Zu Nr. 2

Betreuungsgeld kann für dasselbe Kind nur im Anschluss aber nicht gleichzeitig zum Elterngeld bezogen werden. Insbesondere nach einem Umzug während des Bezugs von Elterngeld ist es für die Betreuungsgeldstelle wichtig zu wissen, welche Behörde das Elterngeld bewilligt hat.

Zu Nr. 4

Für die Auszahlung des Betreuungsgeldes ist die Angabe von IBAN und BIC/SWIFT-Code erforderlich. Diese können Sie zum Beispiel Ihrem Kontoauszug entnehmen. Die Angabe von Kontonummer und Bankleitzahl genügt nicht.

Zu Nr. 5

Der Ehegatte oder die Ehegattin eines in Deutschland stationierten Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates haben nach den Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts nur unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise einen Anspruch auf Betreuungsgeld.

Zu Nr. 7

Hier erfolgt die verbindliche Entscheidung, für welchen **Lebensmonat** des Kindes Sie Betreuungsgeld beziehen möchten (siehe auch Information zur Festlegung des Bezugszeitraums).

Zu Nr. 11

Der Antrag ist grundsätzlich von beiden Elternteilen zu unterschreiben. Lediglich bei allein sorgeberechtigten Antragstellern ist die Unterschrift des anderen Elternteils entbehrlich.

Bei nicht sorgeberechtigten Antragstellern ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich. Diese wird durch Unterschrift auf dem Antrag erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.